Exposé zur Dissertation

mit dem Arbeitstitel

Lobbyismus im demokratischen Meinungsbildungsprozess

Verfasser:

Mag. iur. Christian Pachinger

0502180

angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr.iur.)

Betreuer: Priv.- Doz. Dr. Konrad Lachmayer

Institut für Staats- und Verwaltungsrecht

Wien, im Juni 2012

Studienkennzahl: A 783 101

Studienrichtung: Doktoratsstudium Rechtswissenschaften UG 2002

Dissertationsgebiet: Verfassungsrecht

Inhaltverzeichnis

I. Darstellung des Dissertationsvorhabens 2

II. Zielsetzung und Forschungsgegenstand 3

A) Rechtliche Legitimation 3

a) Die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien 5

b) Strafrechtliche (Korruptions-) Bestimmungen 6

B) Das Lobbying und Interessensvertretungs- Transparenz – Gesetz (LobbyG) 7

a) Allgemeines 7

b) Kritikpunkte 8

c) Conclusio 9

C) Besonderheiten bzw. Sonderformen des Lobbyismus in Österreich 9

D) Die Europäische Union und deren Umgang mit Lobbyismus 11

III. Persönliche Motivation 12

IV. Vorläufiger Zeitplan 12

I. Darstellung des Dissertationsvorhabens

Meine Dissertation soll das Thema „Lobbyismus im „demokratischen Meinungsbildungsprozess“ zum Inhalt haben.

Unter Lobbying bzw. Lobbyismus ist der, „vor allem politische Kommunikationsprozess, der sich zwischen Akteuren gesellschaftlicher Organisationen ... und politischen Akteuren... abspielt, mit dem primären Ziel, mittelbaren oder unmittelbaren Einfluss auf die politischen Entscheidungsprozesse zu nehmen,“[1] zu verstehen. „Lobbying arbeitet mit spezifischen Kommunikationsinstrumenten und ist in demokratischen Systemen an rechtliche und moralische Normen gebunden“.[2] Anders ausgedrückt, unter Lobbyismus ist die Einflussnahme Dritter auf (vorwiegend) politische Entscheidungsträger zu verstehen[3].

Lobbying hat sich mittlerweile, so scheint es, in unserer politischen Kultur etabliert und ist auch nicht mehr wegzudenken. Regelmäßig kommen neue, zum vorwiegenden Teil negative Schlagzeilen über Lobbyisten und deren Einfluss auf politische Entscheidungsträger an das Tageslicht. In diesem Zusammenhang spielt auch die Korruption eine große Rolle. Es ist leider so, dass die Grenze zwischen Lobbying und Korruption oftmals fließend ist.

Im Rahmen der demokratischen Willensbildung scheint es im ersten Moment grundsätzlich legitim, dass der oder die Einzelnen ihre Interessen, Wünsche oder Forderungen an Entscheidungsträger herantragen. Mittlerweile ist das Werben für sein Unternehmen, oder seine Interessen derart ausgeprägt, dass es eigene Unternehmen und Verbände gibt, die hierfür spezialisiert sind. Lobbying ist daher in der Gegenwart zum Managementinstrument geworden[4].

Folglich ist Lobbying in den letzten Jahrzenten auch zu einem immer wichtigeren Bestandteil der Willensbildung und Willensausrichtung geworden. Auch nach Ansicht der OECD kann Lobbying für die Willensbildung einen wesentlichen Beitrag liefern[5]. Der Lobbyist ist in Kenntnis von Fachwissen und wichtiger Erfahrung, was für die „Gesetzesfindung vorteilhaft ist, da in einer Demokratie Rechtsnormen in der Regel nicht mit physischer Gewalt

[1] BVerfG 1956, 5/85, KPD – Verbotsurteil.
[2] *Bentele, G*. (Hrsg.), Öffentliche Kommunikation, Handbuch Kommunikations- und Medienwissenschaft, 2003.
[3] *Busch –Janser*, Staat und Lobbyismus 19.
[4] *Busch-Janser*, Staat und Lobbyismus 16.
[5] Erläuterungen zum Ministerialentwurf des LobbyG.

durchgesetzt werden, sondern der Gesetzgeber darauf vertraut, dass sie von den Betroffenen akzeptiert und befolgt werden“[6].

Indem der Lobbyist die dazu notwendigen Informationen zur Verfügung stellt, leistet er einen wertschöpfenden Beitrag für Gesetzgebung und Verwaltungshandeln.

Jetzt ist es aber gerade so, dass wirtschaftlich sehr potente Interessensgruppen häufig nicht unbeträchtliche Ressourcen an Spezialwissen und Sachverstand bündeln, welche sie in weiterer Folge der Politik in nicht geringem Umfang zur Verfügung stellen. Dies kann dann sogar soweit führen, dass teilweise komplett ausgearbeitete Gesetzesentwürfe übergeben werden[7].

Gerade hier sind aber auch die Gefahren eines real existierenden Lobbyismus zu sehen. Denn es sind nicht alle in der Gesellschaft relevanten Interessen in gleicher Weise von gut organisierten Lobbyisten repräsentiert. Das heißt, es entscheidet nicht zuletzt „die wirtschaftliche Potenz einer Interessensgruppe darüber, wie effizient deren Lobbyarbeit gestaltet wird und in welchem Maß die Interessensgruppe auf den Politbetrieb Einfluss nehmen kann. Eine „Waffengleichheit“ kann dabei nicht wirklich hergestellt werden“[8]. Man kann sich also durchaus die Frage stellen, ob Demokratie käuflich ist, oder ob Lobbyismus in der jetzigen Ausprägung zumindest nicht schon zu weit geht.

II. Zielsetzung und Forschungsgegenstand

A) Rechtliche Legitimation

Ziel meines Dissertationsvorhabens ist es nun, durch Analyse der Bestimmungen des B-VG, sowie der einfachgesetzlichen Bestimmungen ein detailliertes sinnzusammenhängendes Verständnis von Lobbyismus auf rechtlicher Ebene zu erhalten.

In der heutigen politischen Dimension ist die Gesetzgebung, insbesondere in westlich demokratisch orientierten Industrieländern, mit neuartigen Problemen der öffentlichen

[6] *Busch Janser*, Staat und Lobbyismus 36.
[7] *Papier*, Zum Spannungsverhältnis von Lobbyismus und parlamentarischer Demokratie, www.bhp.de/files/LD34GU.pdf, Stand 25.10.2011.
[8] *Papier*, Zum Spannungsverhältnis von Lobbyismus und parlamentarischer Demokratie, www.bhp.de/files/LD34GU.pdf, Stand 25.10.2011.

Kontrolle und der demokratischen Legitimation konfrontiert. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht zeigen sich hier teilweise die negativen Nebenfolgen der Etablierung neuer Formen und Ebenen des politischen Prozesses bzw. der politischen Entscheidung, die sich meines Erachtens möglicherweise nach, den in demokratischen Verfassungsstaaten installierten und entwickelten Formen und Verfahren langsam zu entziehen scheinen[9].

Hans- Jürgen Papier[10] spricht sogar schon davon, dass Lobbyismus in Deutschland mittlerweile nach den Medien, der vierten Gewalt, die fünfte Gewalt darstellt. Seiner Meinung nach könne man ein Spannungsverhältnis zwischen den Institutionen des Verfassungslebens einerseits und eben besonders starken und ausgeprägten gesellschaftlichen Kräften andererseits, wahrnehmen.[11]

In meiner Dissertation stelle ich daher insbesondere Frage, in welchem Rahmen Lobbyismus Teil unseres verfassungsrechtlich vorgesehenen demokratischen, aber auch rechtsstaatlichen Systems sein kann?

Was ist die rechtliche Legitimation dieses nicht mehr wegzudenkenden Instrumentariums? Findet Lobbyismus seine rechtliche Legitimation in der Meinungsäußerungsfreiheit des Art 10 MRK[12]? Gibt es rechtliche Grenzen der Beeinflussung politischer Entscheidungsträger durch Dritte? Sind die Grenzen des Lobbyismus etwa in den Korruptionsbestimmungen des Strafgesetzbuch (ua. §§ 302[13] StGB) zu finden oder ist der Hebel früher anzusetzen, das heißt ist die Frage noch extensiver zu stellen, ob denn Lobbyismus in der derzeit ausgeübten Form überhaupt eine rechtliche Legitimation besitzt?

---

[9] *Papier*, Zum Spannungsverhältnis von Lobbyismus und parlamentarischer Demokratie, www.bhp.de/files/LD34GU.pdf, Stand 25.10.2011.

[10] *Papier*, Zum Spannungsverhältnis von Lobbyismus und parlamentarischer Demokratie, www.bhp.de/files/LD34GU.pdf, Stand 25.10.2011.

[11] *Papier*, Zum Spannungsverhältnis von Lobbyismus und parlamentarischer Demokratie, www.bhp.de/files/LD34GU.pdf, Stand 25.10.2011.

[12] BGBl 1958/210 idF BGBl III 1998/30.

[13] BGBl 1974/60 idF BGBl I 2004/136.

a) Die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien

aa. Demokratisches Grundprinzip

Die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien sind als die gereiften Formen unseres Staates zu verstehen. Für meine Arbeit wird es immanent sein, insbesondere das demokratische und das rechtsstaatliche Grundprinzip darzustellen.

So bestimmt Art 1 B-VG[14], dass Österreich eine demokratische Republik ist. Der Gedanke dahinter ist, dass das Recht vom Volk ausgeht. Es soll eine Identität von „Herrschern" und „Beherrschten" herbeigeführt werden[15]. Diese Identität besteht, aus einem zivilisierten Interessensausgleich, der öffentlich im Parlament ausgetragen wird.

Kernelement einer jeden Demokratie ist zum Einen die Freiheit des Einzelnen und zum Anderen die Gleichheit.[16] Sieht man sich den Punkt über die Gleichheit näher an, wird man bemerken, dass es wohl kaum möglich ist, dass jeder seine Interessen in gleichem Gewicht, wie ein anderer an den politischen Entscheidungsträger heran tragen kann.

Wie effektiv die einzelnen Interessen an den Entscheidungsträger herangetragen werden kann, darüber wird letztendlich der finanzielle Handlungsspielraum entscheiden[17]. Es ist bekannt, wie eingangs skizziert, dass große Unternehmungen enorme Ressourcen bündeln und diese anschließend der Politik in nicht geringem Umfang zur Verfügung stellen.

Meines Erachtens zeigt sich hier zumindest eine Tendenz der Umgehung des demokratischen Grundprinzips, denn eine „Waffengleichheit" kann in der Realität nicht hergestellt werden. Inwieweit daher Lobbyingtätigkeit in das demokratische Grundprinzip eingreift, bzw. ob es überhaupt eingreift wird Gegenstand meiner Arbeit sein.

---

[14] BGBl 1930/1 idF BGBl 1994/1013.
[15] *Walter/Mayer/Kuscko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht[10], Rz 148.
[16] *Mayer*, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht[3], Art 1.
[17] *Papier*, Zum Spannungsverhältnis von Lobbyismus und parlamentarischer Demokratie, www.bhp.de/files/LD34GU.pdf, Stand 25.10.211.

ab. Rechtsstaatliches Grundprinzip

Das rechtsstaatliche Prinzip ist in unserer Bundesverfassung nicht ausdrücklich ausgewiesen, aus dem Kontext heraus jedoch klar ersichtlich. Es ist darunter ein Staat zu verstehen, dessen Rechtsordnung inhaltlich relativ bestimmt ist und der entsprechende Einrichtungen zur Sicherung der Einhaltung der Rechtsvorschriften vorsieht.[18]

So ist auch das Gesetzgebungsverfahren dem Legalitätsprinzip in Art 18 B-VG[19] entsprechend inhaltlich relativ bestimmt. Der Gang der Gesetzeswerdung ist exakt vorgegeben. Wir haben diesbezüglich verfassungsrechtliche Bestimmungen, aber auch einfachgesetzliche Bestimmungen, sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene.
Wie weit die Lobbyingtätigkeit in diesem Bereich gehen darf, oder anders ausgedrückt, wie weit die Entscheidungsträger gehen dürfen und das an sie herangetragene Material, seien dies Gutachten, ausgearbeitete Gesetzesentwürfe oder andere Dinge verwerten dürfen, wird Gegenstand meiner Arbeit sein.

Meiner Meinung nach lässt sich zumindest im Ansatz darüber diskutieren, dass durch die gegenwärtige Vorgehensweise zumindest teilweise die etablierten Verfahren einer parlamentarisch- repräsentativen Demokratie umgangen werden.

b) Strafrechtliche (Korruptions-) Bestimmungen

„Korruption ist nicht nur aus rechtlichen Erwägungen abzulehnen und zu bekämpfen. Korruption schadet auch der Wirtschaft und Gesellschaft“, so die ehemalige Justizministerin Bandion – Ortner in einem Vortrag an den Ministerrat[20].

Korruption ist der Missbrauch von anvertrauter Macht zum persönlichen Nutzen oder Vorteil[21]. In der heutigen Zeit ist Korruption leider auch in demokratischen Staaten eine gängige Methode um sich Vorteile zu erschleichen. Egal ob auf kleiner Bühne, wie etwa auf Gemeindeebene, oder auf großer Bühne, wie der europäischen Ebene.

---

[18] *Walter/Mayer/Kuscko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht[10], Rz165.
[19] BGBl 1930/1 idF BGBl 2003/100.
[20] *Bandion–Ortner*, Vortrag an den Ministerrat, BMJ- Pr2161/0006-Pr 1/2009.
[21] www.ti-austria.at/korruption/was-ist-korruption.html?L=0, Stand 4.1.2012.

In meiner Dissertation werde ich in einem ersten Schritt konkret auf die strafrechtlichen Korruptionsbestimmungen, speziell unter Berücksichtigung der durch das Strafrechtsänderungsgesetz neu eingeführten Regelungen eingehen. Es handelt sich hierbei zum einen um die Regelungen auf dem privaten Sektor iSd § 168 c,d StGB[22], sowie die Regelungen im Bereich des öffentlichen Sektors.

Anhand der Analyse der strafrechtlichen Bestimmungen werde ich versuchen das Spannungsverhältnis Lobbyismus – Korruption zu analysieren um zu sehen, ob die Korruptionsbestimmungen eventuell die Grenze für den vermeintlich legalen Lobbyismus bilden. Dies muss natürlich aus der Sicht der politischen Entscheidungsträger betrachtet werden.

B) Das Lobbying und Interessensvertretungs- Transparenz – Gesetz (LobbyG)[23]

a) Allgemeines

Allgemein anerkannt scheint, dass die Lobbying Tätigkeit transparenter gestaltet werden muss. Das heißt Lobbying scheint in der Öffentlichkeit speziell dann an seine Grenzen zu gelangen, wenn der vermeintlich rechtliche Rahmen überschritten wird, vor allem, wenn es an der nötigen Transparenz mangelt.

Ein fundierter, rechtlicher Rahmen im Bereich Lobbying muss daher als unumgänglich angesehen werden. Diesem Streben ist die Politik, wohl auch um sich selbst zu schützen, nachgekommen und es liegt nun dazu ein Ministerialentwurf[24] vor. Die Regierungsvorlage hat den Ministerrat am 11.10.2011 passiert, das heißt die parlamentarische Behandlung steht bevor.

Auf diese Weise soll sichtbar werden, wer professionell Lobbying betreibt, wer also unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidungsprozesse in Gesetzgebung und Verwaltung der Gebietskörperschaften nimmt.

[22] BGBl 1974/60 idF BGBl 2009/68.
[23] Ministerialentwurf, 293 MEntw 24.GP.
[24] Ministerialentwurf, 293 MEntw 24.GP.

Nicht umfasst ist die Herstellung von Transparenz bei der Einflussnahme auf öffentliche Unternehmungen (zB ASFINAG, ÖBB, ORF, ...).

Ziel ist es durch Schaffung der nötigen Transparenz den Lobbyismus mit seinen bekannten negativen Begleiterscheinungen in die richtigen Bahnen zu lenken. Es sollen unzweifelhafte und eindeutige Verhältnisse beim Entscheidungsprozess geschaffen werden.

Das LobbyG sieht fünf Abschnitte vor, welche vollständig für Lobbying – Unternehmen und Unternehmen, die Lobbyisten beschäftigen, gelten. Teilweise sind die Bestimmungen für Sozialpartner und Selbstverwaltungskörper vorgesehen.

Das Gesetz soll aber nicht für politische Parteien, Kirchen und Religionsgesellschaften, Sozialversicherungsträger und zum Bespiel für Abgeordnete (sogenannte Funktionsträger) gelten.

Der Ministerialentwurf sieht als eine der Verhaltenspflichten, die Eintragung in ein Lobbyregister als zwingende Voraussetzung für die Ausübung von Lobbyingtätigkeiten vor.

b) Kritikpunkte

Diesem Gesetzesentwurf, dem die Politik aufgrund zahlreicher Ereignisse in der Vergangenheit nachkommen musste, widerfährt mittlerweile teilweise, meines Erachtens, nicht unberechtigte Kritik.

Einer dieser Kritikpunkte betrifft unter anderem die Rechtsanwälte. Nach dem vorliegenden Entwurf würden auch Rechtsanwälte potentiell als Lobbyisten gelten. Zwar würde die unmittelbare Rechtsberatung durch Anwälte ausgenommen sein, nicht jedoch die mittelbare. Was jedoch die mittelbare Rechtsberatung bedeutet, lässt der Ministerialentwurf bis jetzt noch nicht erkennen[25]. Fraglich und in dem Punkt zu klären wird sein, inwieweit eine Registrierung mit der in § 9 RAO[26] statuierten Verschwiegenheitspflicht vereinbar ist[27].

Auf Kritik stößt zudem, dass gesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper, als Körperschaften öffentlichen Rechts, deren Wirkungskreis sowohl verfassungsgesetzlich als

[25] *Prochaska* in Die Presse, Tausende Lobbyisten vom 26.09.2011.
[26] RGBl 1868/96 idF BGBl I 2010/38.
[27] Stellungnahme zu Ministerialentwurf, 5/SN-293/ME 24.GP.

auch einfachgesetzlich vorgegeben und determiniert ist, sich registrieren lassen sollen. Ob dadurch zusätzliche Transparenz geschaffen werden kann, ist doch mehr als fraglich.

Einige Bestimmungen sind nicht Art 18 B-VG[28] entsprechend normiert. Denn dem Legalitätsprinzip entsprechend, wäre der Gesetzgeber gefordert, die von ihm geschaffenen Normen inhaltlich relativ genau zu bestimmen. Es wird Gegenstand meiner Arbeit sein hier genauere Untersuchungen vorzunehmen.

Eine weitere Norm, die als kritisch zu betrachten ist, ist § 18 des Ministerialentwurfs. Hier wird als letzte Konsequenz bei Verstoß gegen die Eintragungspflicht ein Berufsverbot vorgesehen. Inwieweit ein Berufsverbot mit dem verfassungsrechtlich gewährten subjektiven Recht der Erwerbsausübungsfreiheit in Art 8 EMRK im Einklang steht, ist fraglich und wird somit Gegenstand meiner Arbeit sein.

c) Conclusio

Mein Ziel ist es daher auch in der nachfolgenden Arbeit den neuen Gesetzesentwurf zu erörtern.

Konkret geht es mir darum zu analysieren, welche Auswirkungen der neue Ministerialentwurf betreffend das Lobbying – und Interessensvertretungs- Transparenz Gesetz hat? Wie könnte sich die Lage dadurch entwickeln, wer ist von diesem Gesetz betroffen? Inwieweit ist dieses Gesetz verfassungskonform?

C) Besonderheiten bzw. Sonderformen des Lobbyismus in Österreich

Klar und verständlich ist, dass es auch am Parlament selbst liegt, sich klare eindeutige bzw. unzweifelhafte Regeln zu geben und damit auf dieses gewachsene System des Lobbyismus Phänomen wirksam zu reagieren. Wie aber soll das passieren?

Außer Streit steht, dass ein deklarierter Lobbyist nicht selbst im Parlament sitzen kann. Es gibt Funktionen, die nicht von ein und derselben Person ausgeübt werden sollen. Eine derartige Koexistenz ist meines Erachtens nicht vereinbar.

[28] BGBl 1930/1 idF BGBl 2003/100

Ein Abgeordneter ist dem allgemeinen Wohl verpflichtet, er ist angehalten einen fairen Interessensausgleich herzustellen, er sollte aber nicht angehalten sein, Einzelinteressen zu vertreten.

Das politische System in Österreich setzt immer noch auf das Konzept des integeren Abgeordneten, der aus moralischen Gründen dem Versuch der Vorteilsannahme widersteht. Die „moralischen" Regelübertretungen, die durch die Medien aufgedeckt werden, zeigen jedoch, dass diese umfangreichen Freiheiten nicht eingehalten werden und daher geregelt werden müssen.

In dem Zusammenhang sind aber die Besonderheiten unseres politischen Systems zu beachten. Interessensvertretungen, seien dies die Sozialpartner, die Länder, etc. sind im Parlament vertreten. Die Nachbesetzung erfolgt nach der Reihung des eigenen Bündnisses. Im Prinzip ist jeder Lobbyist seiner Sparte.

So ist in Österreich sogenanntes „institutionalisiertes" Lobbying durch die Sozialpartner in Art 120a B-VG[29] determiniert, sowie in den dafür vorgesehenen Materiengesetzen, wie eben das WirtschaftskammerG oder das ArbeiterkammerG.

Es ist auch legitim, dass Ärzte, Lehrer, Bauern und viele andere Berufsgruppen vertreten sind, denn genau im Plenum soll sich die Bevölkerung wiederspiegeln. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, dass die verschiedenen Berufssparten ihre Sparte vertreten und dabei quasi als Lobbyist ihrer Gruppe auftreten. Es ist aber zu differenzieren, ob die Tätigkeit eines Abgeordneten in der Vertretung von Ideen und Überzeugungen besteht, oder auf Zuruf von Organisationen und Interessensvereinigungen.[30]

Dieses Spannungsfeld ist herauszuarbeiten. Es wird Gegenstand meiner Arbeit sein, zu beurteilen, wer ein deklarierter Lobbyist ist. In dem Zusammenhang ist auch nicht auf das Drehtürprinzip zu verweisen. Darunter versteht man ein System, wonach Politiker aus der Regierung direkt in den Lobbyismus wechseln. Eines der prominentesten Beispiele hierfür ist der deutsche Altkanzler Gerhard Schröder. In dem Fall wäre etwa zu überlegen, ob man, wie

[29] BGBl 1930/1 idF BGBl I 2008/2.
[30] Voggenhuber in Wiener Zeitung, Wer sich nicht deklariert, soll sein Mandat nicht antreten dürfen, 29.11.2011.

es die LobbyControl Deutschland begrüßen würde, eine verbindliche Karenzzeit für Expolitiker einzuführen, in der diese nicht als Lobbyisten arbeiten dürfen[31].

Im Bereich der Judikative sind solche Unvereinbarkeiten längst Standard und vor allem exakt definiert. Eine Richterin, ein Richter kann im Sinne der Gewaltenteilung nicht zugleich ein politisches Mandat innehaben. Es gilt daher unter diesem Aspekt in meiner Dissertation den Punkt herauszuarbeiten, ob denn die Unvereinbarkeitsbestimmungen unserer Parlamentarier noch zeitgemäß sind.

D) Die Europäische Union und deren Umgang mit Lobbyismus

Abschließend möchte ich in dieser Arbeit noch näher auf die Europäische Union im Zusammenhang mit Lobbyismus und Korruption eingehen. Zuerst wird kurz auf die historischen Punkte eingegangen, wobei Lobbyismus zur Gründungszeit nicht sehr ausgeprägt war.

Als entscheidenden Wendepunkt würde ich das Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) sehen. Mit der Gründung dieser hat sich die europäische Lobbylandschaft entscheidend verändert. Der Kompetenzbereich wurde erweitert, wodurch der nationale Entscheidungsprozess zum Teil nach Brüssel verlagert wurde.

Dynamik erfuhr diese Entwicklung durch die insbesondere in Binnenmarktangelegenheiten zunehmende Aufgabe des Grundsatzes der Einstimmigkeit zugunsten von Mehrheitsentscheidungen. Dies bedeutet, dass sich Unternehmen, Verbände oder auch andere Institutionen nicht mehr auf das nationale Veto- Recht verlassen konnten, sondern sich diese Institutionen verstärkt der europäischen Ebene widmen mussten, um am jeweiligen Entscheidungsprozess teil zu haben und diesen Entscheidungsprozess auch *in eventu* zu beeinflussen.

So kam es dazu, dass immer mehr Akteure des wirtschaftlichen und politischen Lebens gezwungen waren, entweder durch eine eigene Vertretung in Brüssel präsent zu sein, einem der sich zahlreich formierenden Branchenverbänden beizutreten, oder sich über den nationalen Verband vertreten zu lassen.

[31] http://www.greenpeace-magazin.de/index.php?id=5754, Stand 12.1.2012.

Dies hatte natürlich ein enormes Wachstum an Lobbying im europäischen Bereich zur Folge. Es wird geschätzt, dass in den Jahren 1985 bis 1990 die Anzahl von Interessensvertretungen um das Drei- bis Vierfache angestiegen ist.

Bei der Behandlung des Lobbyismus im Entscheidungsprozess der Europäischen Union darf nicht von einer Gleichwertigkeit von nationalem und europäischem System ausgegangen werden. Es muss daher besonders auf die Gegebenheiten der EU Bedacht genommen werden.

Ich werde rechtsvergleichend versuchen die Unterschiede zwischen Österreich einerseits und der Europäischen Union andererseits im Zusammenhang mit dem Umgang von Lobbying bzw. Lobbyismus auf rechtlicher Ebene herauszuarbeiten.

III. Persönliche Motivation

Schon während des Diplomstudiums erkannte ich meine Vorliebe zu Verfassungsrecht, hinzu kommt mein großes Interesse an Politik. Wie also könnte man diese beiden Interessen im Rahmen einer Dissertation verbinden?

Auf der Suche nach aktuellen Themen und dazu eventuell aufkommenden Rechtsfragen kam ich, bedingt durch die immer größer werdende öffentliche Wahrnehmung zu gegenständlicher Thematik. Lobbyismus ist ein aktuelles und viel behandeltes Thema im öffentlichen Diskurs, allerdings wissen nur wenige, was sich dahinter versteckt. Die rechtliche Legitimität, oder anders ausgedrückt wie weit die eventuelle rechtliche Legitimität reicht, wurde in Österreich eher spärlich behandelt. Anders die Situation in Deutschland, wo es durchaus einige Beiträge von Staatsrechtlern zur Legitimität der Beeinflussung von Entscheidungsträgern durch Dritte gibt.

Auch der Punkt, dass an der Universität die Themenblöcke Recht und Politik meines Erachtens doch zu kurz kommen, geben mir Ansporn diese Arbeit zu verfassen.

IV. Vorläufiger Zeitplan

Im SS 2011 absolvierte LV:

- VO juristische Methodenlehre (nicht prüfungsimmanente LV im Ausmaß von 2 SST, 4 ECTS) gem. § 4 Abs 1 lit. a des Doktoratsstudienplans 2009
- KU Judikatur- und Textanalyse (prüfungsimmanente LV im Ausmaß von 2 SST, 4 ECTS) gem. § 4 Abs 1 lit. b des Doktoratsstudienplans 2009
- SE aus dem Dissertationsfach gem. § 4 Abs 1 lit. d des Doktoratsstudienplans 2009
- LV aus dem Dissertationsfach oder dem Bereich der Wahlfächer (6 SST, bis zu 18 ECTS) gem. § 4 Abs 1 lit. e des Doktoratsstudienplans 2009

Im WS 2011/12 absolvierte LV:

- SE im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens (2 SST, 6 ECTS) gem. § 4 Abs 1 lit. d des Doktoratsstudienplans 2009
- Abschluss der Dissertationsvereinbarung, Erarbeiten des Exposes
- LV aus dem Dissertationsfach oder dem Bereich der Wahlfächer (6 SST, bis zu 18 ECTS) gem. § 4 Abs 1 lit. e des Doktoratsstudienplans 2009

SS 2012:

- Absolvierung der dritten Seminararbeit
- Recherche, Abfassen der ersten Kapitel

WS 2012- SS 2013:

- Abfassen der Dissertation gem. § 8 des Doktoratsstudienplans 2009

WS 2013/14:

- Defensio gem. § 9 des Doktoratsstudienplans 2009

V. Vorläufiges Literaturverzeichnis

- *BANDION – ORTNER*, Vortrag an den Ministerrat, BMJ – Pr2161/0006-Pr 1/2009.

- *BENTELE* (Hrsg.), öffentliche Kommunikation, Handbuch Kommunikations- und Medienwissenschaft (2003).

- *BÖHM*, Lobbyismus im Entscheidungsprozess der Europäischen Union (1995).

- *BUSCH-JANSER*, Staat und Lobbyismus, 4. Auflage (2008).

- *MAYER*, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht, 3. Auflage (2002).

- *PROCHASKA*, Die Presse, Tausende Lobbyisten, 26.09.2011.

- Stellungnahme zu Ministerialentwurf, 5/SN – 293/ME 24. Gesetzgebungsperiode.

- *VOGGENHUBER*, Wiener Zeitung, Wer sich nicht deklariert soll sein Mandat nicht antreten dürfen, 29.11.2011.

- *WALTER/MAYER/KUCSKO-STADLMAYER*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage (2007).

Gesetzestext

- KODEX, Verfassungsrecht, 28. Auflage (2008).

- KODEX, Strafrecht, 31. Auflage (2009/10).

- Ministerialentwurf, 293 MEntw 24. Gesetzgebungsperiode.

Elektronische Medien

- *PAPIER*, Zum Spannungsverhältnis von Lobbyismus und parlamentarischer Demokratie, www.bhp.de/files/LD34GU.pdf, 25.10.2011.

- http://www.greenpeace-magazin.de/index.php?id=5754, 12.1.2012.

- www.ti-austria.at/korruption/was-ist-korruption.html?L=0, 4.1.2012.